

Spotlight 10/24



# FINAL CALL FÜR EHEMALIGE INHABERAKTIONÄRE

Letzte Möglichkeit zur Nachholung der  
Meldung betreffend ehemalige Inhaberak-  
tien bis zum 31. Oktober 2024

---

Arbeitsrecht | Banken und Finanzdienstleister | Bau und Immobilien | Compliance | Datenschutz | Energie |  
Finanzierungen | FinTech | Funds und Asset Management | **Gesellschaftsrecht und Handelsrecht** |  
Immaterialgüterrecht | Interne und regulatorische Untersuchungen | Kapitalmarkt und kotierte Gesellschaften |  
Mergers und Acquisitions | Migration | Notariat | Öffentliches Beschaffungswesen | Pharma und Gesundheit |  
Private Equity | Privatklienten und Nachlassplanung | **Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit** |  
Restrukturierung und Insolvenz | Steuern | Stiftungen | Technologie und Medien | Venture Capital | Versicherungen |  
Wettbewerb | Wirtschaftsstrafrecht | Sports Desk | Start-up Desk |

**Wenger Vieli AG**  
Dufourstr. 56  
Postfach  
8034 Zürich  
—  
Metallstr. 9  
Postfach  
6302 Zug  
—  
+41 58 958 58 58  
spotlight@  
wengervieli.ch

Per 1. Juli 2015 hat der Gesetzgeber eine Meldepflicht für Inhaberaktionäre eingeführt. Per 1. November 2019 wurden Inhaberaktien – abgesehen von wenigen Ausnahmen – für unzulässig erklärt. Nach einer Übergangsfrist wurden noch bestehende unzulässige Inhaberaktien am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Ehemalige Inhaberaktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht vor diesem Stichtag nachgekommen sind, müssen die Meldung in einem gerichtlichen Nachmeldeverfahren bis am 31. Oktober 2024 nachholen. Andernfalls werden diese Aktien von Gesetzes wegen nichtig. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur in Ausnahmefällen.

#### **Meldepflicht für Inhaberaktionäre seit dem 1. Juli 2015**

Am 1. Juli 2015 trat das Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) in Kraft. Dies hatte zur Folge, dass beim Erwerb von Inhaberaktien der Gesellschaft neu der Vor- und Nachname oder die Firma sowie die Adresse innert Monatsfrist gemeldet werden musste. Die Meldung musste überdies unter Vorlage bestimmter Dokumente erfolgen. Auch Personen, die bei Inkrafttreten der Bestimmungen am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktionäre waren, waren meldepflichtig. Sie mussten der Meldepflicht innert einer Übergangsfrist von sechs Monaten nachkommen, das heisst bis am 1. Januar 2016.

Ausgenommen von dieser Meldepflicht waren nur Aktionäre, die Inhaberaktien einer Gesellschaft hielten, deren Aktien an einer Börse kotiert waren, sowie Eigentümer oder Erwerber von Inhaberaktien, die nach dem Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008 als Bucheffekten ausgestaltet waren und entsprechend bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen waren.

Wer der Meldepflicht nicht nachkam (oder bis anhin nicht nachgekommen ist), dessen Mitgliedschaftsrechte ruhten und die Vermögensrechte verwirkten. Holte ein Inhaberaktionär die Meldung nach, so konnte er ab diesem späteren Zeitpunkt seine Mitwirkungsrechte und seine ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte wieder geltend machen.

#### **Verschärfung der Rechtslage per 1. November 2019**

Am 1. November 2019 trat das neue Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Kraft. Damit wurden Inhaberaktien im Grundsatz für unzulässig erklärt. Ausgenommen von diesem Verbot sind wiederum Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind und Inhaberaktien, die als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.

Die Gesellschaften wurden daher verpflichtet, bestehende Inhaberaktien innert einer Übergangsfrist von 18 Monaten, das heisst bis am 30. April 2021, in Namenaktien umzuwandeln, oder im Handelsregister einen der vorgeannten Ausnahmestatbestände eintragen zu lassen. Für Gesellschaften, welche dieser Pflicht nicht innert Frist nachgekommen sind, wurden

die Inhaberaktien per 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen automatisch in Namenaktien umgewandelt; die zuständigen Handelsregisterämter nahmen die entsprechenden Änderungen von Amtes wegen vor. Die Gesellschaften konnten überdies keine Änderung ihrer Statuten mehr vornehmen, solange sie ihre Statuten nicht zugleich dieser Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien anpassten.

**DIE NICHTIGKEIT  
DER AKTIEN BEDEUTET  
DEN UNWIDER-  
RÜFLICHEN VERLUST  
SÄMTLICHER MIT  
DER AKTIE VERBUN-  
DENEN RECHTE.**

Nach der Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien mussten die Gesellschaften ihre ehemaligen Inhaberaktionäre, welche ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, als Namenaktionäre in das Aktienbuch eintragen. Demgegenüber ruhten die Mitgliedschaftsrechte und verwirkten die Vermögensrechte derjenigen ehemaligen Inhaberaktionäre, die ihrer Meldepflicht bis am 30. April 2021 nicht nachgekommen sind.

#### **Endgültige Nichtigkeit der Aktien nach dem 31. Oktober 2024 bei versäumter Nachmeldung**

Ehemalige Inhaberaktionäre, welche ihre Meldepflicht nicht bis am 30. April 2021 vorschriftsgemäss erfüllt haben, können die Meldung mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft noch bis am 31. Oktober 2024 in einem gerichtlichen Nachmeldeverfahren nachholen. Die Aktien von Aktionären, die bis am 31. Oktober 2024 dieses Nachmeldeverfahren nicht eingeleitet haben, werden von Gesetzes wegen nichtig. Damit verlieren die Aktionäre sämtliche mit den Aktien verbundenen

# «UM DIE NICHTIGKEITSFOLGE ABZUWENDEN, MÜSSEN DIE EHEMALIGEN INHABERAKTIONÄRE BIS SPÄTESTENS AM 31. OKTOBER 2024 EINE NACHMELDUNG ERSTATTEN.»

Rechte. Die Gesellschaft erhält in der Folge eigene Aktien im Umfang der nichtig gewordenen Aktien.

Die Gesellschaft kann über die neuen Aktien frei verfügen. Überschreitet aufgrund der Ausgabe dieser neuen Aktien der Nennwert der eigenen Aktien die Schwelle von 10 Prozent des Aktienkapitals gemäss Art. 659 Abs. 1 OR, so muss der den Schwellenwert überschreitende Anteil der Aktien veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden.

Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können unter Nachweis ihrer Aktionärsenschaft zum Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien innerhalb von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt, das heisst bis zum 31. Oktober 2034, gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Am Verschulden fehlt es dem Aktionär, wenn ihm weder vorsätzliches noch fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann. Wie streng die Rechtsprechung die Verschuldensfrage handhaben wird, wird sich noch zeigen müssen. Die Hürden für den Nachweis des fehlenden Verschuldens dürften indes hoch sein.

Die Entschädigung entspricht dem wirklichen Wert der Aktien zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung. Ist der wirkliche Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs tiefer als zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung, so schuldet die Gesellschaft diesen tieferen Wert. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft nicht über das erforderliche frei verwendbare Eigenkapital verfügt.

## **Letzte Möglichkeit zur Abwendung der Nichtigkeitsfolge durch gerichtliche Nachmeldung**

Aktien, für welche die Meldung nicht bis am 30. April 2021 vorschriftsgemäss erfolgt ist, werden nach dem 31. Oktober 2024 nichtig. Um diese Nichtigkeitsfolge abzuwenden, müssen die ehemaligen Inhaberaktionäre bis spätestens am 31. Oktober 2024 eine Nachmeldung erstatten. Diese Nachmeldung kann jedoch nicht mehr durch einfache Mitteilung an die Gesellschaft erfolgen, wie es noch vor dem 1. Mai 2021 möglich war.

Seit dem 1. Mai 2021 kann die Meldung nur noch durch eine gerichtliche Nachmeldung nachgeholt werden. Mit anderen Worten müssen Aktionäre, die von diesem Nachmelde-recht Gebrauch machen wollen, beim zuständigen Gericht bis zum 31. Oktober 2024 um Eintragung ins Aktienbuch ersuchen. Im Gesuch müssen sie die vorgängige Zustimmung der Gesellschaft vorlegen und überdies ihre Aktionärsenschaft

nachweisen können.

Es handelt sich bei diesem gerichtlichen Nachmeldeverfahren um ein nichtstreitiges Verfahren. Die Verfahrenskosten sind vom Aktionär zu tragen. Heisst das Gericht den Antrag gut, so nimmt die Gesellschaft die Eintragung ins Aktienbuch vor und die Aktionäre können ihre Mitwirkungsrechte wieder ausüben und die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte wieder geltend machen.

Verweigert die Gesellschaft einem Aktionär die erforderliche vorgängige Zustimmung, so ist dieser zudem gezwungen, die Zustimmung in einem ordentlichen Prozess gegen die Gesellschaft zu erstreiten. In diesem Fall wären vorsichtshalber sowohl das ordentliche Verfahren gegen die Gesellschaft als auch das summarische Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bis am 31. Oktober 2024 einzuleiten.

## Keyfacts

- 01** Inhaberaktionäre mussten der Gesellschaft bis spätestens am 30. April 2021 unter anderem ihren Vor- und Nachnamen bzw. ihre Firma sowie ihre Adresse melden.
- 02** Wurde die Meldepflicht nicht bis am 30. April 2021 erfüllt, drohen die entsprechenden Aktien als nichtig zu verfallen.
- 03** Zur Abwendung der Nichtigkeitsfolge muss bis spätestens am 31. Oktober 2024 eine gerichtliche Nachmeldung erfolgen.
- 04** Aufgrund der kurzen verbleibenden Frist und der drastischen Rechtsfolgen empfiehlt es sich, juristischen Rat einzuholen, sollten sich betreffend die Erfüllung der Meldepflicht Unsicherheiten ergeben.



**Nicolas Bracher**

Partner

n.bracher@wengervieli.ch

+41 58 958 53 23



**Marc Walter**

Partner

m.walter@wengervieli.ch

+41 58 958 53 58



**Cedric Fischer**

Associate

c.fischer@wengervieli.ch

+41 58 958 53 91



**Valerio Preisig**

Associate

v.preisig@wengervieli.ch

+41 58 958 53 54

---

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.